

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses	15/06 15	8

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Wahl des Gemeindeabstimmungsausschusses für das Bürgerbegehren gem. § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Stadt Heiligenhafen zur Änderung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 25. Juni 2014 (TOP 10) über die Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Heiligenhafen (die sogenannte Nordweide)

A) SACHVERHALT

Mit Verfügung vom 11.05.2015, zugestellt am 15.05.2015, hat der Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Kommunalaufsicht, das eingereichte o.a. Bürgerbegehren gem. § 16 g Abs. 5 GO für zulässig erklärt und die Stadt Heiligenhafen gebeten, das Bürgerbegehren gem. § 16 g Abs. 6 GO in Verbindung mit § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) durchzuführen.

Zur Durchführung des Bürgerbegehrens ist ein Gemeindeabstimmungsausschuss zu bilden, der in der Sitzung des Hauptausschusses zu wählen ist. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2007 die Zuständigkeit hierfür an den Hauptausschuss übertragen.

Der Gemeindeabstimmungsausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister als Gemeindeabstimmungsleiter und gleichzeitig Vorsitzenden sowie acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammen. Der Hauptausschuss wählt diese sowie deren direkt zugeordnete Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten (§ 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG). Der Gemeindeabstimmungsleiter beruft seine/n Stellvertreter/in.

Es ist beabsichtigt, den Gemeindeabstimmungsausschuss u.a. zur Einteilung der Abstimmungsbezirke direkt nach Bestimmung des Abstimmungstages durch die Stadtvertretung einzuberufen.

B) STELLUNGNAHME

Gem. § 12 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes bilden der Gemeindeabstimmungsleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzer den

Gemeindeabstimmungsausschuss. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses erhalten Sitzungsgelder.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Beisitzerinnen und Beisitzer werden in den Gemeindeabstimmungsausschusses gewählt:

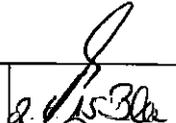
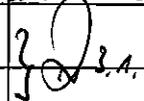
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Als direkt zugeordnete Vertreterinnen bzw. Vertreter werden gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	